

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

112 (24.4.1900)

Beilage zu Nr. 112 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 24. April 1900.

Badischer Landtag.

10. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. am Freitag, den 20. April 1900

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Geh. Rath Heil und Ministerialrath Dr. Glöckner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet kurz nach 10 Uhr die Sitzung und gibt folgende neuen Einläufe bekannt:

Entschuldigungsschreiben des Herrn Professor Dr. Schäfer, wegen Abhaltung in der Zeit vom 20. bis mit 28. April.

Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit dem Allerhöchsten Reskript die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes, die Abänderung des Vergesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend.

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Güssenhardt betreffend;

2. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Nebenbahn von Wallbörn nach Hardheim betreffend;

3. die Beschlüsse zu dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Titel XIV, XV und XVI der Ausgabe und Titel V, VI und VII der Einnahme für die Jahre 1900 und 1901;

4. die Beschlüsse zu dem Budget des Großh. Finanzministeriums für 1900 und 1901 zu Titel IV und X der Ausgabe und Titel I der Einnahme (Domänenverwaltung und Schuldenentlastung, sowie Voranschlag der Amortisationskasse);

5. die unveränderte Annahme der Titel VI der Ausgabe und Titel III der Einnahme (Steuerverwaltung), sowie der Titel VII der Ausgabe und Titel IV der Einnahme (Zollverwaltung) vom Budget des Großh. Finanzministeriums für 1900 und 1901.

Sodann bringt Sekretär Frhr. v. Rüdiger folgende eingelaufenen Petitionen zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. der landwirtschaftlichen Bezirksvereine in Bühl und Emmendingen, die Aufhebung des Weinaccises betreffend;

2. des Verbands der landwirtschaftlichen Kredit- und Konsumvereine, die Stellung der Volksschullehrer zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften betreffend;

3. des Gemeinderaths von Walldorf, die Stationserweiterung in Wiesloch betreffend;

4. des badischen Gastwirthverbandes, Maßnahmen gegen den überhandnehmenden Flaschenbierhandel betreffend;

5. des Kreis Ausschusses Mosbach, namens der Kreisversammlung, die staatliche Dotation der Kreisverbände betreffend;

6. des Apothekers Weller in Lauda, die Ablehnung der Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld betreffend.

Es werden sodann die Petitionen 1, 5 der Budgetkommission, die unter 2, 4, 6 der Petitionskommission und die unter 3 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf derselben steht die Berathung des von Frhr. von Göler erstatteten, im Druck vorliegenden Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1900/1901.

Die Generaldiskussion hierüber wurde eröffnet und es erhielt das Wort Frhr. v. Göler, der ausführte: Das vorliegende Budget des Ministeriums des Innern sei das vielfältigste aller Budgets; greife doch die Thätigkeit des Ministeriums des Innern in fast alle Lebensbeziehungen der Bevölkerung ein; es überwache die Verwaltung der Gemeinden, Sorge für die Gesundheit und Sicherheit des Volkes, ihm liege die Fürsorge für Bau und Unterhaltung der Straßen ob, seine Thätigkeit sei wahrzunehmen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des Gewerbes. Bei diesem Umfange der ihm obliegenden Aufgaben sei es nur natürlich, daß auch die Volkserziehung seinem Budget die größte Aufmerksamkeit zolle und längere Zeit dabei verweile; denn bei jedem Budgettitel liegen sich eine Reihe von Wünschen und die verschiedensten Ansichten anbringen. Es gereiche dem Herrn Minister des Innern zum Ruhme, daß er in dem andern Hohen Hause die volle Anerkennung aller Seiten desselben gefunden und Redner glaubt, daß sich auch die Erste Kammer dieser Anerkennung gern und freudig anschließen werde. Die Anerkennung habe einen besonderen

Ausdruck darin gefunden, daß in dem andern Hohen Hause an dem Budget des Ministeriums des Innern mit einer Ausnahme, auf die er später noch zu sprechen komme, nicht nur keine Striche vorgenommen worden seien, sondern der Minister des Innern habe mehr bewilligt erhalten, als er überhaupt angefordert habe. So sei die Position unter Titel 15 § 4, Beihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung um 20 000 M., nämlich von 30 000 auf 50 000 M. erhöht und fünf andere Positionen seien, wie auch aus dem gedruckten Kommissionsbericht entnommen werden wollen, für „überschreitbar“ erklärt worden. Wenn in diesem Vorgehen der Zweiten Kammer ein Zeichen großen Vertrauens zu dem Leiter des Ministeriums des Innern gesehen werden könne, so wisse er doch nicht, ob der Minister dieses Entgegenkommen freudig begrüßt habe. Die Budgetkommission habe es sich nicht verfallen können, die Frage zu erörtern, inwiefern es wünschenswerth, zulässig und unbedenklich sei, daß die Zweite Kammer willkürlich Budgetpositionen erhöhe oder für überschreitbar erkläre. Die Kommission halte ein solches Vorgehen für nicht unbedenklich.

Was zunächst die Erhöhung von Sätzen des Voranschlags anlangt, so stehe die Kommission auf dem Standpunkt, daß ein einzelnes Spezialbudget nicht die Vorlage des betreffenden Ressortministers, sondern nur ein Bestandtheil des vom gesammten Staatsministerium festgesetzten Voranschlags sei. Wolle die Zweite Kammer eine Erhöhung einer einzelnen Position, so sei der richtige Weg der, daß sie in einer Resolution mit dem Ersuchen um Erhöhung der betreffenden Position an die Regierung herantrete. Das habe den Werth für die Regierung, daß auch sie ihre Meinung äußere und Gegenanschläge machen könne und für die Erste Kammer habe das die Bedeutung, daß sie ihre Ansicht aussprechen könne. Wohl könne man sagen, daß die Regierung auch nachträglich ihr Einverständnis oder ihr Nichtverständnis erklären könne, allein es sei doch ein Unterschied, ob die Regierung sich auf Grund eines Kammerbeschlusses äußere oder nicht. Die Erklärung einzelner Posten als überschreitbar anlangend, so kämen zunächst praktische Bedenken in Betracht. Die Zweite Kammer habe solche Posten für überschreitbar erklärt, welche es dem Ermessen der Regierung anheimgeben, in wie weit sie mit den in ihnen angeforderten Geldern an sie herantretenden Gesuchen entsprechen wolle oder nicht. Es könne dem Ministerium nun nicht angenehm sein, daß es keine bestimmte Grenzen mehr habe, bis zu welcher es in der Bewilligung diesbezüglicher Gesuche beschränkt sei. Lehne es ein Gesuch ab, so werde von den hier von Betroffenen gewiß gefragt werden, warum denn das Gesuch keinen Erfolg gehabt habe, obwohl doch der Regierung genug Mittel zur Bewilligung desselben zur Verfügung gestanden hätten. Es käme die Regierung in die missliche Lage, das Odium der Verweigerung eines Gesuches auf sich nehmen zu müssen. Doch nicht nur vom praktischen, sondern auch vom etatrechtlichen Standpunkt aus sei die Ueberschreitbarerklärung von Budgetpositionen bedenklich. Unser Etatgesetz kenne zwei Artikel, die sich mit Staatsüberschreitungen befassen. In Art. 11 daselbst sei bestimmt, daß Ueberschreitungen im ordentlichen Etat von der Regierung zu erklären oder zu rechtfertigen seien; dasselbe gelte von Ueberschreitungen im außerordentlichen Etat, falls sie nur 10 Proz. der Bewilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 M. nicht übersteigen. Lagen diese Voraussetzungen bei einer Ueberschreitung im außerordentlichen Etat nicht vor, dann werde nach Artikel 12 des Gesetzes die Ueberschreitung als Administrativkredit angesehen und behandelt.

Die Bedeutung der Beschlüsse der Zweiten Kammer sei eine andere, je nach dem Standpunkt, den die Regierung ihnen gegenüber einnehme. Verufe diese sich bei Vorlage des Rechnungsergebnisses bezüglich eines für überschreitbar erklärten Postens darauf, daß sie den Posten ohne eine Erläuterung oder Rechtfertigung habe überschreiten können, so erscheinen die Bestimmungen des Etatsgesetzes als hinwiegend, und der bloße Beschluß der Zweiten Kammer komme einer Verfassungsänderung gleich. Betrete sie aber den Standpunkt, daß sie trotz der Beschlüsse der Zweiten Kammer eine Staatsüberschreitung erläutern und auch rechtfertigen müsse, dann habe der Beschluß der Zweiten Kammer gar keinen Werth und es hätte genügt, wenn die Kammer erklärt hätte, vielleicht zu Protokoll, daß sie eine Ueberschreitung dieses oder jenes Postens nicht beanstanden würde. Je nach der Stellung, welche die Regierung dazu einnehme, seien die Beschlüsse der Zweiten Kammer verfassungswidrig oder werthlos.

Unter allen Umständen sei es geboten gewesen, wenigstens bezüglich der Erhöhung der Position XV § 4 auch diesem Hohen Hause zuvor Gelegenheit zu geben.

Redner hat zu der Regierung das Vertrauen und die Ueberzeugung, daß dieselbe im Geiste unserer Verfassung und praktisch handeln werde und glaubt, sich deshalb mit diesen kurzen Bemerkungen begnügen zu können.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr gibt zunächst seinem Danke Ausdruck für die freundlichen Worte, mit denen der Herr Vorredner seiner und des ihm unterstell-

ten Ministeriums Thätigkeit gedacht habe. Er habe sofort das Wort ergriffen, um durch seine Erklärung der Debatte über die von dem Herrn Vorredner behandelte etatrechtliche Frage eine bestimmte Richtung zu geben. Es bestehe für ihn kein Zweifel, daß ohne Zustimmung der Regierung keine Position in das Budget aufgenommen werden könne, denn sie sei für die Verwendung der Staatsgelder dem Landesherren, auch diesem Hohen Hause und dem ganzen Volke Verantwortung schuldig; dieser Verantwortung könne sie durch einen Beschluß der Zweiten Kammer nicht entzogen werden. Wenn die Zweite Kammer es für nöthig erachtet habe, eine Position des Budgets zu erhöhen, dann wäre der richtige Weg der gewesen, daß sie mit einem Ersuchen oder auch mit einer Resolution bezüglich der Erhöhung an die Regierung herantreten wäre. Auf diese Weise wäre der Einfluß der Regierung auf die Gestaltung des Budgets gewahrt worden und wäre schließlich die Regierung nicht einem Budget gegenüber gestanden, das von ihr nicht durchaus gebilligt werde. Es sei zuzugeben, daß die Regierung, falls die Zweite Kammer den von ihm bezeichneten Weg eingehalten hätte, der Erhöhung ihre Zustimmung nicht verweigert hätte, und es sei auch schon vorgekommen, daß die Regierung schon bei der Berathung des Budgets mit der Erhöhung einer Position sich einverstanden erklärt habe. Bezüglich der Ueberschreitungen einer Budgetposition stehe die Regierung auf dem Standpunkt, daß jede Ueberschreitung des Etats bei Vorlage des Rechnungsergebnisses gerechtfertigt werden müßte. Diese Rechtfertigung falle bald leicht, bald schwer, je nach der Natur der Ausgaben. Die Ueberschreitungen lägen theilweise in der Natur des mit ihnen zu befriedigenden Bedürfnisses. So müßten beispielsweise mit Vermehrung der Straffälle die im Budget des Justizministeriums für die Rechtspflege erforderlichen Summen überschritten werden; auch die im Budget des Ministeriums des Innern als Kosten der Medizinalpolizei angeforderten Summen trügen die Berechtigung zu Ueberschreitungen der bewilligten Höhe je nach dem Gesundheitsstand der Bevölkerung in sich. Das Budget kenne aber auch Positionen, die nach dem Standpunkt der Regierung festbestimmte sein sollten. Auch die Position Beihilfen zur Weltausstellung sollte nach Ansicht der Regierung den Charakter einer festen Position haben. Redner sieht in dem Beschlusse der Zweiten Kammer bezüglich der Ueberschreitbarerklärung einzelner Budgetsätze nur den Willen der Zweiten Kammer ausgedrückt, daß die Regierung an die Position des Budgets nicht unbedingt gebunden sein soll. Es läge darin wohl ein Entgegenkommen der Regierung gegenüber, allerdings, wie bereits angedeutet, ein unerwünschtes. Wäre die Summe für Bewilligung von Unterstüßungen zur Weltausstellung in Paris beschränkt geblieben, dann wäre es der Regierung möglich gewesen, unter den Bewerbern um diese Unterstüßung eine Auswahl zu treffen; bei dem jetzigen Stande der Sache würde die Zahl der Bewerber in's Unermessliche gehen und die Regierung laufe Gefahr, in jedem Falle der Zurückweisung eines Gesuches Unzufriedenheit und Mißstimmung hervorzurufen. Er fasse seinen Standpunkt nochmals dahin zusammen, daß er einen festbegrenzten Budgetsatz nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für überschreitbar erachte.

Präsident D. Schmidt: Redner will sich auf die wichtigen budgetrechtlichen Fragen, die soeben behandelt worden seien, nicht einlassen. Er habe das Wort zu einer Bemerkung nach einer anderen Seite hin erbeten. Mit Freuden könne man konstatieren, daß die Sonntagsruhe für Arbeiter sehr gefördert worden sei; insbesondere sei es erfreulich, daß die Güterzüge an Sonn- und Feiertagen eingestellt worden seien, da das Volk hieraus den Eindruck erlange, daß auch der Staat die Sonntagsruhe respektiere. Wünschenswerth sei auch die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen. Er wolle keine bestimmte Vorschläge in dieser Hinsicht machen, sondern nur seiner Befriedigung über einen Fortschritt Ausdruck geben, der hier gemacht worden sei. Während es vorher Sitte gewesen sei, daß nur der Sonntagnachmittag und Abend zum Wirthshausbesuch benützt worden sei, wäre in manchen Orten die Unsitte aufgetaucht, schon an Sonntagsvormittagen die Wirthshäuser zu besuchen, zum großen Schaden der Jugend und zum Aergerniß derer, die an der früheren Sitte festhielten. Dieser Mißstand sei auch von der General Synode der evangelischen Landeskirche in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen worden und man habe der Regierung nahegelegt, ob nicht für Sonntagsvormittage der Schluß der Wirthschaften, jedoch unter Berücksichtigung des Reiseverkehrs angeordnet werden wolle. In einem Zusatz zu der Verordnung über die Sonntagsfeier sei nunmehr bestimmt, daß durch ortspolizeiliche Vorschriften der Wirthschaftsbetrieb an Sonntagen bis 11 Uhr geschlossen werden könnte. Namens der kirchlichen Vertretung sage er der Regierung für diesen Zusatz Dank. Er sei der Ansicht, daß die allgemeine Schließung der Wirthschaften an den Sonntagsvormittagen bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnissen nur schwer durchzuführen gewesen sei und halte es für zweckmäßig, daß ortspolizeiliche Vorschriften den Schluß der Wirthschaften anordnen könnten. Allerdings

ist fraglich, ob die Bürgerchaften sich zum Erlaß von derartigen ortspolizeilichen Vorschriften entschließen und ob die wirklich erlassenen von der Ortspolizei stramm gehandhabt würden; doch habe er die Hoffnung, daß der Anfang gemacht würde. Die getroffenen Maßnahmen halte er nur für einen Versuch, und wenn er gelinge, so solle man auf demselben Wege auch andern Uebelständen entgegenzutreten. Er halte es für heilsam, daß die Bürgerchaft die Befugniß habe, aus eigener Initiative Mißständen in ihrer Mitte entgegenzutreten und glaube nicht, daß mit dieser Befugniß Mißbrauch getrieben würde.

Herr Ferdinand v. Bodman. Auch dieses Jahr habe ihn das Budget des Ministeriums des Innern mit großer Befriedigung erfüllt; es zeige sich in ihm, wie die Fürsorgethätigkeit des Staates sich weiter ausgedehnt habe und allen Bedürfnissen gerecht werde, daß der Geist des Ministeriums des Innern befehle, daß es vornehmlich seine Aufgabe sei, fördernd, anregend und schützend dem Volke zur Seite zu stehen und nicht allein ihm gegenüberzustehen befehlend und regierend. Redner wolle sich enthalten, jetzt auf einzelnes einzugehen, dazu gäbe die einzelnen Titel des Budgets noch hinreichend Gelegenheit, er beschränke sich jetzt, die bereits erörterte etatrechtliche Frage auch seinerseits zu behandeln. Er danke zunächst dem Herrn Minister, daß er in so klarer und bestimmter Weise zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer Stellung genommen habe zu Gunsten der Autorität der Regierung und im Interesse der Ersten Kammer. Die im gedruckten Kommissionsbericht (Seite 2) geäußerten Bedenken beziehen sich einmal auf die Ueberschreitbarkeitsklärung und dann auf die Erhöhung von Budgetfähen. In erster Beziehung habe er das Gefühl, daß der Beschluß der Zweiten Kammer unnötig gewesen sei, da ja der Regierung das Recht zustehe, Budgetpositionen zu überschreiten unter Rechtfertigung dieser Ueberschreitung. Allein unbedenklich sei der Beschluß der Zweiten Kammer doch nicht. Wenn man darin nur die Zusicherung sehe, daß sie eine statgefundene Ueberschreitung nicht beanstanden werde, so greife sie der künftigen Kammer, der die Rechnungsergebnisse vorgelegt würden, vor. Doch ein erfreuliches Zeichen des Vertrauens zu der Regierung sei der Beschluß immerhin. Was die Erhöhung einer Budgetposition anlangt, so sei es allerdings nicht leicht, eine Position in bestimmte Grenzen zu bannen, allein es sei die Zweite Kammer nicht als berechtigt anzusehen, einseitig von sich aus eine Erhöhung eines Budgetpostens zu beschließen. Darüber, ob zur Erhöhung ein Nachtragsbudget nötig sei, könne man allerdings streiten. Redner hat die Ueberzeugung, daß die Regierung trotz der Beschlüsse der Zweiten Kammer an eine Ueberschreitung eines Budgetpostens erst herangehe, wenn das Staatsministerium sich über die Ueberschreitung schlüssig gemacht und hierdurch auch der Finanzminister Gelegenheit gehabt habe, seinen Standpunkt darzulegen.

Herr Rath Dr. Schenk. Ein Theil unseres Verfassungsrechtes beruhe auf Gewohnheitsrecht und auch auf dem Gebiete des Statrechts sei das Gewohnheitsrecht die Norm gewesen. Eine wesentliche Schranke sei der Geltung des Gewohnheitsrechtes auf diesem Gebiete durch das Statgesetz vom Jahr 1882 auferlegt worden. Allein alle Fragen habe das Statgesetz nicht geregelt und insbesondere die hier vorliegenden etatrechtlichen Fragen der Erhöhung und Ueberschreitbarkeitsklärung eines Budgetpostens seien im Statgesetz offen gelassen. Es habe in dieser Hinsicht früher das alte, gute Gewohnheitsrecht gegolten, daß die Erhöhung eines Budgetpostens nur mit Zustimmung der Regierung und der Ersten Kammer vorgenommen werden konnte, und daß Positionen, die zur Unterstützung von Anstalten, Gemeinden oder dergleichen dienten, fest bestimmt waren und nicht überschritten wurden. Und das sei mit gutem Grund geschehen. Es gäbe eben Positionen, welchen durch ihren Thatbestand eine feste Grenze geboten werde und je nach Gestaltung des Thatbestands sei der Regierung die Befugniß zuzuerkennen, darüber hinauszugehen; andern Positionen sehe aber der Thatbestand keine feste Grenze.

In den letzten 15 Jahren sei in dem früheren Gewohnheitsrecht eine Aenderung eingetreten und man habe in der Zweiten Kammer da und dort angefangen, einzelne Positionen zu erhöhen. Diese Aenderung hänge auf das Engste mit den politischen Verhältnissen zusammen, mit der Art, auf die sich die Wahl eines Abgeordneten zur Zweiten Kammer vollziehe. Dieser gehe ein stürmischer Parteikampf voraus und jeder Kandidat mache, um in demselben zu siegen, seinen Wählern die größten Versprechungen. So sei es gekommen, daß, während man es früher für selbstverständlich erachtet habe, daß die Regierung bei Aufstellung des Budgets so weit als möglich gegangen sei, die Volksvertretung von ihren früheren Gewohnheiten abging und von sich aus Erhöhungen im Budget vornahm, um den den Wählern gegebenen Versprechungen nachkommen zu können. Dieses Verhalten führe zu dem großen Mißstand, daß nicht mehr das Gesamtministerium, sondern die Parteien dem Budget die Gestaltung gäben. Auch in anderen Ländern sei dieser Uebelstand hervorgetreten und habe man demselben entgegen gewirkt. So sei in Frankreich festgesetzt worden, daß Erhöhungen am Budget nach der Generaldiskussion nicht mehr vorgenommen werden könnten und in England sei noch unter Gladstone's Regierung als Norm aufgestellt worden, daß ohne Empfehlung der Regierung das Parlament keine Erhöhung eines Budgetpostens veranlassen könne. Redner vertritt die Auffassung, daß, falls die jetzt von der Zweiten Kammer angenom-

mene Praxis sich systematisch weiterentwickeln scheine, man der Prüfung der Frage näher treten solle, ob nicht etwa das Statgesetz eine Aenderung erfahren solle.

Wenn man davon ausgehe, daß ohne Zustimmung der Regierung eine Position des Budgets nicht erhöht werden könne, so werde die Frage erst dann recht schwierig, wenn die Regierung einer einseitig von der Zweiten Kammer beschlossenen Erhöhung ihre Zustimmung verweigere. Wäre das Budget gerade so zu beurtheilen, wie ein Gesetz, so wäre durch die Weigerung der Regierung zur Zustimmung das ganze Budget hinfällig und ungültig. Allein da das Budget anders wie ein Gesetz zu beurtheilen sei, so müsse angenommen werden, daß nur die Erhöhung nicht zustande gekommen wäre, und die angeforderte Höhe des Satzes sei die endgültige Position im Budget. Allein diese Beurtheilung als Bemerkungen beigegeben würden, in denen und deshalb wünschenswerth, daß für den Fall der Erhöhung nicht ein Beschluß der Zweiten Kammer, sondern nur eine Resolution derselben als der richtige Weg angesehen werde, damit beide Kammern und die Regierung von vornherein Stellung nehmen könnten.

Was nun die Ueberschreitbarkeit von solchen Positionen anlangt, für die in ihrem Thatbestand kein limitum gegeben wäre (Ermessenspositionen), so halte er die bedingungslose Ueberschreitbarkeitsklärung für bedenklich, da durch sie eine Unsolidität in den Staatshaushalt hereingebracht würde. Die Ueberschreitung von Positionen sollte nur dann erklärt werden, wenn einmal die Grenze fest bestimmt sei, bis zu welcher sie überschritten werden dürfen und dann gewisse Normativbestimmungen der Ueberschreitung als Bemerkungen beigegeben würden, in denen möglichst genau die Bedingungen aufgestellt wären, unter denen sich die Ueberschreitung vollziehen könne. Die Summe, bis zu welcher ein Posten überschritten werden dürfe, müsse auch in das Budget aufgenommen werden. Die Frage sei eine sehr wichtige und bedeutungsvolle, und eine feste Norm sei bei dem Verhalten der Zweiten Kammer, die früher an dem Budget nur gestrichen habe, jetzt aber über die angeforderten Summen hinausgehe, dringend nötig.

Herr Hofrath Dr. Rümelin. Er wolle einen Gesichtspunkt geltend machen, der bisher noch nicht erwähnt worden sei und glaube er, daß bei der bisherigen Debatte, die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Beschlüsse der Zweiten Kammer von der ihrer Zweckmäßigkeit nicht genügend getrennt worden sei.

Die Erhöhung eines Budgetpostens anlangend, so sei kein Zweifel, daß das Budget trotz eines diesbezüglichen Beschlusses der Zweiten Kammer rechtlich gültig sei; die Regierung habe es in der Hand, ob sie von einer Erhöhung Gebrauch machen wolle oder nicht und ein legislatives Vorgehen halte er für nicht geboten.

Der Herr Vorredner habe die Ansicht vertreten, daß, falls die Regierung mit einer Budgeterhöhung nicht einverstanden sei, nur der angeforderte Betrag als Budgetposition in Betracht komme. Gegen diese Auffassung habe er Zweifel. Die Budgetposition sei für die Regierung nur eine Ermächtigung und nicht auch eine Verpflichtung, von ihr Gebrauch zu machen. Von diesem Gesichtspunkt aus habe die Erhöhung eines Budgetpostens nur die Bedeutung, daß sie die Regierung in die Lage versetze, von der Erhöhung Gebrauch machen zu können. Was die Ueberschreitbarkeitsklärung eines Budgetpostens anlangt, so habe er dagegen staatsrechtliche Bedenken. Das Budget sei in Zahlen auszudrücken, das entspreche dem Statgesetz und dem Gewohnheitsrecht. Auf die Bestimmung könne die Zweite Kammer nicht verzichten und sie habe nicht die Befugniß, durch Ueberschreitbarkeitsklärung eines Budgetpostens der Regierung einen Blankokredit zu eröffnen. Ein Budget mit Blankokredit sei rechtlich unmöglich und der Beschluß der Zweiten Kammer könne nur die Bedeutung haben, daß sie mit einer Ueberschreitung sich einverstanden erkläre. Daraus ergebe sich allerdings der Uebelstand, daß die künftige Kammer andere Ansichten haben könne.

So bliebe dem Beschluß der Zweiten Kammer nur noch die Bedeutung, daß das Ministerium bei einer Budgetüberschreitung sich auf die Zweite Kammer berufen könne. Die Angabe eines Maximums für die Ueberschreitung, die der Herr Vorredner für erforderlich erklärt habe, sei nicht nötig; denn die Ueberschreitung eines Budgetpostens im Sinne gesetzlicher Fixierung sei nicht möglich.

Herr v. Göler. Die Budgetkommission könne sich nur hochbefriedigt erklären, einmal über die Erklärung des Herrn Ministers und dann über den Gang, den die Verhandlungen über die budgetrechtlichen Fragen genommen hätten, wenn er auch die Auffassung des Herrn Geh. Hofrath Dr. Rümelin, als ob die kleinere Gefahr in der Erhöhung einer Budgetposition, die größere in deren Ueberschreitbarkeitsklärung läge, nicht theile. Gerade in der Erhöhung einer Budgetposition erblicke er die größere Gefahr und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Erste Kammer. Mit dem Vorschlag des Herrn Geh. Rath Schenk auf Regulirung der strittigen Frage durch legislatives Vorgehen könne er nicht sympathisiren. Die gegenwärtige politische Lage sei zu einem derartigen Vorgehen nicht der richtige Moment. Die Beschlüsse der Zweiten Kammer entspringen doch nur den politischen Verhältnissen. Während früher die Volksvertretung den Daumen fest auf den Geldbeutel des Steuerzahlers gedrückt hatte, so suchten sich jetzt die Parteien im Bewilligen von Mitteln, durch die sie ihren Wählern ein Gutes zu erweisen glauben, zu überbieten. Wie gesagt, den Moment für einen Gesetzesvorschlag in dieser Beziehung halte er nicht für gekommen. Die Hauptsache

sei, daß die Regierung auf ihrem Standpunkte fest stehen bleibe.

Damit wird die Generaldiskussion geschlossen.

Zu Titel VIII (Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze) erhält das Wort Kommerzienrath Krafft. In dem Budget sei ein Betrag für eine wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiterin bei der Fabrikinspektion eingestellt.

Redner erinnert daran, daß er vor Jahren als das Hohe Haus anlässlich einer Petition sich mit der Frage eines weiblichen Beamten der Fabrikinspektion beschäftigte, gegen die Anstellung einer solchen sich ausgesprochen habe. Heute sei er der Meinung, daß mit der Anstellung einer derartigen weiblichen Hilfsarbeiterin ein großer Schritt vorwärts auf dem sozialen Gebiete gethan worden sei. Es könne sich allerdings zunächst nur um einen Versuch handeln und er wünsche, daß der Versuch gut ausfallen möge. Wichtig sei es, wenn die Regierung nur eine wissenschaftlich gebildete Person verwenden wolle, allein mit der wissenschaftlichen Bildung sei es nicht gethan, dieselbe müsse auch einen praktischen Blick haben für die Verhältnisse, die sie mit zu beurtheilen und in denen sie zu arbeiten habe. Dieselbe dürfe nicht glauben, daß sie mit großen weiten sozialpolitischen Ideen allein an ihr Werk herangehen könne und müsse, denn dann müßte sie weder den Arbeitern noch den Arbeitgebern. Er bitte die Regierung, der Anstellung der Beamtin besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Noch einige Worte er über den Jahresbericht der Fabrikinspektion sprechen. Mit großer Befriedigung habe er von demselben Kenntniß genommen und insbesondere habe ihn die Aeußerung darin erfreut, daß die Fabrikinspektion mit den Arbeitgebern in durchaus guten Beziehungen stehe. Die Fabrikinspektion erfreue sich der Sympathie der Arbeitgeber und er wolle nicht verfehlen, das gewissermaßen namens der badischen Industrie zum Ausdruck zu bringen. Doch einige Ausführungen in dem Jahresbericht geben ihm Anlaß zu Bemerkungen und er wolle zwei Punkte herausgreifen, wo er anderer Ansicht sei als der Fabrikinspektor. Der eine dieser Punkte sei die Organisation der Arbeiter und der andere die Reduktion der Arbeitszeit.

Was die Organisation der Arbeiter anlangt, so sei es zweifelsohne für die Fabrikinspektion von großem Werth, wenn sie mit den Vertretern organisirter Arbeiter verkehren könne, auch für die Arbeiter habe die Organisation die größten Vortheile und Redner würde es für einen Fehler halten, falls man die Organisation hindern sollte. Allein man dürfe nicht vergessen, daß Druck Gegenbrud erzeuge und wenn die Organisation der Arbeiter zu aggressiv vorgehe, dann würden sich auch die Arbeitgeber organisiren und wenn dann Organisation gegen Organisation stehe, frage sich doch, ob der Arbeiter aus seiner Organisation noch Nutzen ziehen könne. Die Organisation der Arbeitgeber dürfe man in ihren Wirkungen nicht unterschätzen, würden die Arbeitgeber ihre Organisation stramm durchführen, so bräuchten sie, wie der Referent aus einer Versammlung von Industriellen geäußert habe, vor keiner Gegenbestrebung sich zu fürchten. Er selbst sei ein Freund der Arbeiterorganisation und er wolle mit seinen Ausführungen nur Vorlicht in der Empfehlung derselben anregen. Es dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, daß trotz der heutigen fortschreitenden Entwicklung in manchen Gegenden die alten patriarchalischen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beständen und in das Fortbestehen derselben solle man durch Drängen zur Organisation der Arbeiter nicht eingreifen; im Gegentheil, man solle es als Aufgabe ansehen, für deren Fortbestand zu wirken. Er bitte die Regierung, diesen letzteren Gesichtspunkt in Erwägung zu ziehen.

Die Reduktion der Arbeitszeit anlangend, so lege der Fabrikinspektor großen Werth darauf, daß die Arbeitszeit im Interesse der Leistungsfähigkeit mehr herabgesetzt werde. Allein diese Ansicht, daß die Kürze der Arbeitszeit zu ihrer Intensivität beitrage, könne man nicht als allgemein gültig aufstellen. Es lasse sich dies anwenden auf Betriebe, in denen die Handarbeit das Vorwiegende sei, aber nicht auf den maschinellen Betrieb. Wenn die Maschinen eine Stunde früher still ständen, so ginge in dieser Stunde eine außerordentlich große Menge nationaler Arbeit verloren. Werde in maschinellen Betrieben die Arbeitszeit gekürzt, so wäre die nothwendige Folge davon die, daß wir theurerer produzierten als andere Länder mit nicht gekürzter Arbeitszeit und auf dem internationalen Markte weniger konkurrenzfähig würden. Die Konkurrenz der deutschen Textilindustrie auf dem Weltmarkt, insbesondere Italiens gegenüber, sei jetzt bereits nicht genügend wirksam. Bei aller Fürsorge für die Arbeiter dürfe man doch auch handelspolitische Fragen nicht außer Acht lassen und er bitte die Regierung um Beachtung derselben.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit werde auch noch unter dem Gesichtspunkte der Beschäftigung verheirateter Frauen erstrebt. Er glaube aber, daß man mit der Verkürzung der Arbeitszeit keine Einschränkung der Frauenarbeit, sondern im Gegentheil eine Vermehrung derselben erzielen werde. Falls die Regierung Aenderungen auf dem Gebiete der Frauenarbeit vornehmen wolle, so möchte er dieselbe bitten, auch die Erwägungen des praktischen Erwerbslebens in Betracht zu ziehen.

Minister des Innern Dr. Eichenlohr ist mit dem Herrn Vorredner damit einverstanden, daß es sich mit der Anstellung einer weiblichen Hilfsarbeiterin bei der Fabrik-

Inspektion zunächst nur um einen Versuch handelt. Er hofft, daß es der Fabrikinspektion gelingen möge, eine geeignete Persönlichkeit zu finden und mit ihrem Geiste zu erfüllen. Diese Persönlichkeit müsse nicht allein volkswirtschaftlich vorgebildet sein, sondern auch einen gesunden Blick für die Bedürfnisse des praktischen Lebens mitbringen.

Unzweifelhaft sei die Organisation für die Arbeiter nötig, falls sie ihre wirtschaftlichen Anforderungen durchsetzen wollten. Doch darüber könne man streiten, ob die einseitige Organisation der Arbeiter mit Ausschluß der Arbeitgeber das Zweckmäßigste wäre. Der ideale Zustand wäre der, daß die Organisation der Arbeiter auch die Arbeitgeber umfasse, dann sei ein ersprießliches Zusammenwirken erst recht möglich. Der jetzige Zustand trage die Gefahr in sich, daß die Organisation der Arbeiter politische Zwecke verfolge und den Arbeitgebern feindselig gegenüber stünde.

Die Reduktion der Arbeitszeit und ihre weitere Ausdehnung sei eine Forderung der Humanität; allein man müsse beachten, inwieweit die Leistungsfähigkeit des Betriebes gemindert werde und dürfe die Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen, deren Beachtung man der Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie schuldig sei.

Titel IX (Bezirksverwaltung und Polizei.)

Führ. v. Göler: Nach der Vorlage sollte den im Bezug des Höchstgehalts befindlichen Amtsvorständen der sieben größten Bezirksamter mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden repräsentativen Verbindlichkeiten eine budgetmäßige Dienstzulage von 700 M., zusammen also 4 900 M., gewährt werden. Die Zweite Kammer habe diese Anforderung gestrichen, indem sie der Ansicht gewesen sei, man dürfe vor der bevorstehenden Revision des Gehaltstaxars nicht einen Kreis von Beamten herausgreifen und diesen aufbessern. Die Erste Kammer müsse diesen Strich lebhaft beharren. Die Aufbesserung sollte nicht etwa — wie dies auch aus der Begründung der Regierung hervorgehe — dem persönlichen Geldinteresse der betreffenden Beamten dienen, sondern sei als ein staatliches Bedürfnis anzusehen.

Die Budgetkommission sei der Ansicht, daß man jetzt schon an die Aufbesserung der Beamten habe herangehen können, ohne einer späteren Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse vorzugreifen.

§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.

Diese Position solle nach der Vorlage um 9 550 M. erhöht werden, worunter unter Lit. d für den Staatsbeitrag an Gemeinden zur Gewinnung von Ärzten eine Erhöhung von 1 000 M., nämlich von 6 000 M. auf 7 000 M. vorgesehen sei, weil wiederholt bedürftige Gemeinden mit Gesuchen um Gewährung eines Zuschusses wegen Mangels verfügbarer Mittel hätten abgewiesen werden müssen.

In dieser Beziehung sei der Zweiten Kammer der Antrag des Abg. Behner u. Gen. (Nr. 30 der Drucksachen) zur Verabredung vorgelegen, der dahin gegangen sei: „Die Zweite Kammer wolle beschließen: Es sei die Grob-Regierung zu ersuchen, in dem Budget des Grob-Ministeriums des Innern für 1900/1901 Mittel einzustellen zu dem Zwecke, um Zuschüsse zu gewähren an solche Gemeinden ohne Sitz eines Arztes, welche mit benachbarten Ärzten Verträge abschließen, wonach diese sich gegen Zahlung von jährlichen Reisekostenverboten aus der Gemeindebefreiung verpflichten, den Einwohnern der Gemeinde ihren ärztlichen Beistand um die gleichen Gebühren zu leisten, die sie für Behandlung von Kranken an ihrem Wohnsitz zu berechnen pflegen.“

In der Budgetkommission der Zweiten Kammer habe sich die Grob-Regierung über diesen Antrag nach dem Bericht des Herrn Abg. Lauck folgendermaßen ausgesprochen:

„Auch die Grob-Regierung ist mit der Tendenz dieses Antrages, den von dem Sitz eines Arztes entfernt gelegenen Gemeinden den Bezug des Arztes finanziell zu erleichtern, durchaus einverstanden.“

Auch schon seither würden aus der Bewilligung in Titel IX, § 4, lit. d. Mittel für diesen Zweck verwendet, da die durch diese Staatsbeiträge gesicherte Gewinnung von Ärzten in vom Verkehr abgelegenen Schwarzwald- und Odenwaldgemeinden naturgemäß eine Verbilligung der ärztlichen Hilfe für die Bewohner der betreffenden Gegend bedeutet. In der Regel werden auch in dem von den Gemeinden über die Zahlung des Gehalts mit dem Arzt abzuschließenden Vertrag für die ärztlichen Honorarforderungen ein bestimmtes Maximum vereinbart. Auf dem beschriebenen Wege weiter zu gehen sei die Grob-Regierung gern bereit und sie habe deshalb auch im vorliegenden Budget die bezügliche Anforderung um 1 000 Mark erhöht und werde auch zu einer weiteren Erhöhung im nächsten Budget bereit sein, wenn sich bis dahin ein weitergehendes Bedürfnis gezeigt haben sollte. Eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln werde sich freilich nicht für jede Gemeinde, in der kein Arzt seinen Wohnsitz habe und die deshalb für den Bezug eines Arztes etwas höhere Aufwendungen zu machen habe als Gemeinden, in denen Ärzte wohnen, rechtfertigen lassen, vielmehr werde die Gewährung staatlicher Beihilfen nur für solche Gemeinden in Frage kommen können, in denen die Entfernung den Bezug des Arztes wesentlich verteuere und die Kosten für einen ärztlichen Besuch sich auf das Vielfache derjenigen am Sitz des Arztes stellen. Welcher Betrag erforderlich wäre, um armen Gemeinden (speziell des Schwarz- und Odenwaldes) in dieser Richtung Unter-

stützung zu gewähren, ist auch nicht annähernd zu berechnen. Bis weitere Anhaltspunkte vorliegen, dürfte es vielleicht genügen, wenn — ähnlich wie dies bei der Position unter Titel IX § 12 auf dem Landtag geschah — die Bewilligung unter § 4 d zu Gunsten der Erleichterung ärztlicher Hilfe für arme Gemeinden in dringenden Fällen für überschreitbar bezeichnet wird.“

Die Hohe Zweite Kammer habe hierauf folgende Anträge ihrer Kommission angenommen:

1. die Kammer wolle die Grob-Regierung ersuchen: aus der betreffenden Position auch den Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Todtmoos, welche bis jetzt Mangels verfügbarer Mittel nicht berücksichtigt werden konnten, Beihilfe zu gewähren, sofern die nötigen Voraussetzungen vorliegen.
2. die Kammer wolle die bewilligte Summe zur Gewinnung von Ärzten mit 7 000 M. für überschreitbar erklären.

Die Budgetkommission sei der Ansicht, daß nur in dringenden Fällen ein Zuschuß und zwar nur an arme Gemeinden geleistet werden solle, da die Dotation ein Eingriff in die Freiheit des Arztberufs sei. Die Ärzte selbst ständen einer staatlichen Dotation nicht ohne Bedenken gegenüber. Bezüglich der Ueberschreitbarkeit der Position verweist Redner auf seine früheren Ausführungen.

Graf v. Hennin: Auch er könne sich nur dem Bedauern darüber anschließen, daß die Zweite Kammer die von der Regierung in Vorlage gebrachte Aufbesserung gewisser Amtsvorstände abgelehnt habe. Er wolle noch einen Wunsch äußern und dieser ginge auf Wiedererrichtung des Bezirksamtes Kenzingen. Als in den 70er Jahren eine Reihe von Bezirksamtern und Amtsgerichten aufgehoben worden sei, habe sich in den Kreisen der von der Aufhebung betroffenen Bevölkerung eine große Verstimmlung geltend gemacht. Inzwischen seien einige der aufgehobenen Amtsgerichte wieder errichtet worden. Bezüglich der Wiedererrichtung der aufgehobenen Bezirksamter seien dem Hause schon mehrfach Petitionen zugekommen. Er erinnere nur an diejenige aus Gengenbach, der gegenüber die Regierung sich nicht ablehnend verhalten habe. Das Amt Emmendingen, von dem Kenzingen abzuzweigen wäre, sei jetzt das größte ländliche Amt; Kenzingen strebe nach einem eigenen Bezirksamte, das für den Ort von großem Nutzen wäre. Das neu zu errichtende Amt Kenzingen würde 20 000 Seelen umfassen und es gäbe durch dasselbe genügend Arbeit für einen Amtsvorstand und einen zweiten Beamten, etwa einen Referendar. Er bitte die Regierung, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich sei, den Kenzingern wieder ein eigenes Amt zu geben. Diese würden thun, was in ihren Kräften stünde, um die Errichtung eines Amtes zu ermöglichen.

Führ. Ferdinand v. Bodman: Wenn die Zweite Kammer die Verbesserung der sieben Amtsvorstände nur abgelehnt, weil die Regierung diese Verbesserung damit begründet hätte, daß sie der besseren Repräsentationsfähigkeit dieser Beamten dienlich sei, dann könnte man die Ablehnung als durch ihre Erklärung gerechtfertigt ansehen. Allein Redner glaubt, daß der Hauptmoment der Begründung dieser Anforderung durch die Regierung darin liege, daß sie im Interesse des Staates den Zugang zu der Verwaltung habe fördern wollen. Daß dieser Zugang nach den Erklärungen der Regierung nachlasse, das habe ihn sehr beunruhigt gemacht. Denn die Bedeutung der Thätigkeit der Verwaltungsbeamten sei in den letzten Jahren erheblich gewachsen, an den Verwaltungsbeamten träten Anforderungen heran, die es dringend nötig erscheinen ließen, daß nur die tüchtigsten Elemente sich diesem Beruf widmen sollten. Nachdem die Regierung dargelegt habe, daß sie mit der Mehrforderung hauptsächlich organisatorische Zwecke verbinde, sei die Ablehnung der Forderung und deren Begründung nicht gerechtfertigt.

Im dem andern Hohen Hause sei der Wunsch geäußert worden, daß die zweiten Beamtenstellen in größeren Städten mit älteren Beamten besetzt und daß nicht so häufig Verlegungen vorgenommen werden sollten. Er halte im staatlichen Interesse dafür, daß die Verwaltungsbeamten überhaupt möglichst lange in denselben Dienststellen verbleiben sollten. Es sei ja ihre Aufgabe, die Anreger und Berater der Bezirksangehörigen und diesen ein Freund in allen ihren Beziehungen zu sein. Dieser Aufgabe sei der häufige Wechsel hinderlich; denn es sei mindestens ein Jahr nötig, bis der Verwaltungsbeamte in seinem neuen Bezirk bekannt geworden sei, mit der Bevölkerung Fühlung genommen und sich in seine dienstliche Thätigkeit eingearbeitet habe. Es sei ja nicht zu verkennen, daß es nicht immer mit dem persönlichen Interesse eines Verwaltungsbeamten übereinstimme, wenn er lange Zeit an einem und demselben Platz bleiben müsse; allein das dienstliche Interesse sei vorwiegend, und deshalb sollte man den Verwaltungsbeamten für diese aus ihrem Beruf sich ergebende Lage eine Entschädigung gewähren, und auch nach dieser Richtung hin trage die Anforderung der Regierung einen organisatorischen Charakter.

Er müsse lebhaft bedauern, daß die etatrechtliche Stellung der Ersten Kammer es ihr nicht ermögliche, ihre Auffassung wirksam zur Geltung zu bringen.

Geh. Kommerzienrath Sander: Auch er bedauere, daß die Besserstellung der sieben Amtsvorstände abgelehnt worden wäre. Er persönlich habe es stets als einen Mangel empfunden, daß die Amtsvor-

stände nicht in der Lage seien, in größerem Maße zu repräsentieren. Gerade für größere Städte halte er es für dringend nötig, daß der Amtsvorstand sich mehr am geselligen Leben beteilige. Er komme mit allen Schichten der Bevölkerung in Berührung und sei der eigentliche Repräsentant des Staates. Man müsse in vergleichender Beachtung ziehen, daß die Oberbürgermeister und auch die zweiten Bürgermeister in den Städten einen viel höheren Gehalt und daneben noch besonders Funktions- und Repräsentationsgehalt bezögen. Er bitte die Regierung dringend, die jetzt abgelehnte Position wieder anzufordern.

Geh. Rath Dr. Schenkel. Mit dem Herrn Grafen v. Hennin kann Redner sich nicht einverstanden erklären. Als man in den 70er Jahren eine Reihe von Bezirksamtern aufgehoben habe, sei man bei dem Abschluß eines Entwicklungsprozesses in der Organisation des Staats angelangt. Während zu Beginn des Jahrhunderts noch 100 Bezirksamter bestanden hätten, gebe es jetzt nur noch 52 und mit Borsberg 53. Es sei ja nicht zu verkennen, daß man, wenn man wieder die Frage der Aufhebung der Bezirksamter zu erledigen hätte, vielleicht weniger Ämter aufheben würde. Allein man könne sich nicht auf den Standpunkt stellen, möglichst viel Ämter seien von Vorteil. Das dienstliche Interesse verlange, daß ein Amt einen derartigen Umfang habe, daß neben dem Amtsvorstand noch ein zweiter Beamter hinreichend und seine Zeit ausfüllende Arbeit finde. Von diesen Gesichtspunkten aus müsse man die Frage der Errichtung eines neuen Bezirksamtes prüfen und er halte es für zweifelhaft, ob die Regierung der Errichtung eines Amtes in Kenzingen daselbst Wohlwollen entgegenbringe, wie dies bei der Petition aus Gengenbach sich gezeigt habe.

Was nun die Verbesserung der Bezirksbeamten anlangt, so sehe er diese Frage keineswegs als eine Geldfrage an. In pecuniärer Beziehung sei sie allerdings auch nicht ohne Bedeutung; denn unter den jungen Leuten, die vor der Frage ständen, ob sie zur Justiz oder zur Verwaltung übergehen wollten, sei die Meinung verbreitet, daß der nur zur Staatsverwaltung sich eigne, der entweder eigenes Vermögen besitze oder durch eine Heirath sich welches verschafft habe. Allein nicht aus den Leuten der Geldaristokratie müßten sich die Verwaltungsbeamten rekrutieren, sondern dieselben sollten nur aus charaktervollen und begabten Menschen hervorgehen. Die Frage sei keine Geldfrage, sondern eine Frage des Ranges, deshalb glaube er, daß der mit der angeforderten Aufbesserung seitens der Regierung beschrittene Weg nicht der einzige sei, um die Bezirksbeamten besser zu stellen, falls die Regierung den Weg weiterzueilen wolle, möchte sie die Frage prüfen, ob nicht allen Amtsvorständen in größeren Städten der Rang und die Befolgung von Ministerialräthen verliehen und bewilligt werden sollte.

Die Vorbildung für die Justiz und die Verwaltung sei nach unseren Vorschriften ganz genau dieselbe. Man habe im anderen Hohen Hause angedeutet, daß es angezeigt wäre, mittelst äußeren Zwanges die jungen Leute zum Eintritt in die Verwaltung anzuhalten. Allein ein solcher Zwang sei etwas unmögliches; denn der Beruf des Verwaltungsbeamten erfordere innere Hingebung an denselben.

Es gäbe nun aber manche Momente, die einen tüchtigen Referendar dazu bestimmen könnten, lieber zur Justiz als zur Verwaltung überzugehen. Er wolle nicht davon reden, daß das neue bürgerliche Recht für manchen vielleicht Anziehungskraft besäße, er habe vielmehr die Unabhängigkeit des Daseins des Richters im Auge. Der Richter sei frei, unabhängig, unabhäufbar und allen Einwirkungen von oben herab entrückt; er wolle damit nicht sagen, daß jetzt eine drückende und beengende Einwirkung von oben für den Verwaltungsbeamten bestünde, allein es gäbe Naturen, die damit rechneten, daß eine solch' unangenehme Einwirkung bei der Organisation der Verwaltung nicht ausgeschlossen sei. Die Richter hätten eine bedeutend bessere Karriere vor sich, ihnen stünde eine ganze Anzahl höherer Stellen als erreichbar bevor, bei der Verwaltung sei die Zahl der höheren Stellen viel geringer und die Aussicht auf Karriere sei gerade heutzutage eine große Verlockung. Die Thätigkeit des Verwaltungsbeamten sei nicht nach dem Geschmack und der Natur eines Jeden. Sie sei gerade in der modernen Zeit, die an Stelle des Nachwächterstaats den sozialen Staat gesetzt habe, eine ungemein schwierige. Man solle sich nur vergegenwärtigen, mit wie vielen Reichs- und Landesgesetzen, mit wie vielen Verordnungen der Verwaltungsbeamte arbeiten müsse. Von dem Verwaltungsbeamten werde heutzutage ein großes Maß geistiger Kraft gefordert. Dann müsse man noch erwägen, daß der Verwaltungsbeamte weit mehr als der Richter mit seiner Persönlichkeit im Dienste stehe; auch als Mensch solle er beständig Fühlung mit der Bevölkerung nehmen, um deren Bedürfnisse in geistiger, wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung kennen zu lernen; er solle nicht nur der Mann sein, der befehlt und regiert, sondern auch der ein offenes Auge für das Wohl des Volkes hat. Wenn schon diese aufreibende Thätigkeit vielleicht manchen davon abhielt, zur Verwaltung zu gehen, so sei noch einer Erscheinung im politischen Leben zu gedenken, die manche bequeme und schüchterne Natur abschreckten, dem Verwaltungsberuf sich zu widmen. In den letzten Jahrzehnten sei es zur Gewohnheit geworden, den Verwaltungsbeamten in den Kampf der Parteien hineinzuziehen und ihn allerhand Verleumdungen und Verdächtigungen auszusetzen. Die Auffassung, daß die Verwaltungsbeamten politische Agenten einseitiger Parteiinteressen seien, sei durchaus ungerecht-

fertigt. Es sei ein Grundsatz der deutschen Verwaltung, daß sie vollständig sachlich und ohne Rücksicht auf Parteiinteressen vorgehe. Es komme allerdings vor, daß die Verwaltungsbeamten auch bei der Wahlbewegung sich theilnehmen, allein der Verwaltungsbeamte sei doch auch Staatsbürger, und wenn sich, wie dies häufig der Fall sei, eine Wahlagitation nicht gegen eine Partei, sondern gegen die Regierung richte, dann sei es seine Pflicht, als Beamter des Staates aufzutreten, und damit sei er noch lange kein politischer Agent. Der Verwaltungsbeamte habe eine schwierige, verantwortungsvolle, aber auch schöne und befriedigende Aufgabe. Die Justiz sei die älteste und selbstverständlichste Aufgabe des Staates, sie sei auch eine konservative Institution, denn es handle sich bei ihr um die Anwendung eines im wesentlichen sich immer gleich bleibenden Rechtsstoffes. Die Verwaltung stehe mit dem Fortschritte auf allen Gebieten in engstem Zusammenhang und sie eigne sich als Lebensberuf insbesondere für Leute, die Lust und Liebe zum volkswirtschaftlichen Leben haben.

Im großen und ganzen könne man unseren Verwaltungsbeamten die Anerkennung zollen, daß sie ernste und tüchtige Leute seien, sie seien Juristen und tüchtige Menschen zugleich. Eine ernste Besorgnis verursache aber die Wahrnehmung, daß der Zugang nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ nachlasse, während vor 30 bis 40 Jahren gerade das Gegenteil der Fall gewesen sei. Um diesen Nachschub aufzuhalten, habe die Regierung ganz mit Recht eine Verbesserung der Verwaltungsbeamten in Vorschlag gebracht und er habe nur gewünscht, daß von der Regierung noch mehr verlangt worden wäre. Die Ablehnung ihres Vorschlages solle die Regierung nicht abschrecken, mit ähnlichen Forderungen an die Volksvertretung heranzutreten.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr. Er wolle seiner Befriedigung Ausdruck geben, daß die Anforderungen der Regierung in dem Hohen Hause eine so warme Fürsprache gefunden hätten, leider hätten sie keinen Erfolg gehabt, wenn man nicht als moralischen Erfolg ansehen wolle, daß die Ausführungen in dem Hohen Hause nicht ohne Einfluß auf die Bevölkerung bleiben und zeigen würden, daß die Regierung auf dem richtigen Wege sei. Er sei der Meinung, daß der Gehaltsstarif der Stellung den Bezirksbeamten nicht entspreche und daß der Dienst eines Verwaltungsbeamten ein anderer sei als der eines Richters; diese Meinung habe er trotz aller Hochachtung vor dem Stande und den Aufgaben des Richters. Der Beruf des Verwaltungsbeamten sei mit großer Verantwortlichkeit und hohen Anforderungen verknüpft. Er solle nach den bei uns herrschenden Anschauungen der Berater des Volkes in dessen wichtigsten Lebensbeziehungen sein und damit solle auch seine Stellung harmonieren. Der Amtsvorstand sei auch das Aufsichtsorgan für die Gemeindebehörde, auch für die großen Städte, und da sei es doch erwünscht, daß sein Gehalt nicht in einem zu großen Mißverhältnis zu dem der Oberbürgermeister stünde. Er sei nicht darüber erstaunt, daß der Zugang zur Verwaltung abgenommen habe. Darin läge aber die Gefahr, daß die Verwaltung nicht so leistungsfähig bleiben könne, wie sie jetzt noch sei. Er habe es deshalb als seine Pflicht erachtet, dem Mißstande des verminderten Zugangs zur Verwaltung entgegenzutreten. Wenn er auch keinen Erfolg gehabt habe, so werde er mit seiner Forderung wieder kommen, denn die Vertröstung auf die Abänderung des Gehaltsstarifs erscheine ihm zu ungewiß und in zu weiter Ferne liegend; die Aufbesserung des Wohnungsgeldes der Beamten käme den Amtsvorständen nicht zu gut, da alle Dienstwohnungen hätten.

Was die vom Grafen v. Henning angeregte Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Kenzingen anlangt, so wolle er betonen, daß die Errichtung von Bezirksämtern mit zu kleinen Bezirken eine verfehlte Organisation sei. Jedes Amt solle so viel Geschäfte zu bewältigen haben, daß neben dem Amtsvorstand mindestens noch ein Referendar ausreichend Arbeitsstoff fände; so werde es ermöglicht, daß der Amtsvorstand seine Zeit nicht auf minder wichtige Dienstgeschäfte, die ein Unterbeamter ebenso gut besorgen könne, verwenden müsse. Das Amt Emmendingen habe 47 000 Seelen und es würden dessen Geschäfte von dem überaus tüchtigen Amtsvorstand und einem Referendar wohl besorgt. Die Stimmung der Bevölkerung bezüglich der Errichtung eines Bezirksamts in Kenzingen sei getheilt; ein großer Theil derselben wolle beim Bezirksamt Emmendingen verbleiben.

Schließlich komme er auf den Staatsbeitrag an Gemeinden zur Gewinnung von Ärzten zu sprechen. Der Antrag Behner und Genossen wäre nur schwer praktisch durchzuführen. Die Ärzte selbst sähen in der Staatsdotations einen Eingriff in die Freiheit ihres Berufes. Das bisher eingehaltene Verfahren sei das zweckmäßigste gewesen, man solle die Frage von Fall zu Fall prüfen.

Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

Fehr. v. Göler: Dieser Titel des Budgets zeige so recht das segensreiche Wirken des Ministeriums des Innern. Er freue sich, daß die Regierung die Anstalten frei von allem Bureaukratismus unterstüze. In der Zweiten Kammer sei der Wunsch geäußert worden, es wolle für den nächsten Landtag eine Berechnung aufgestellt werden, wie hoch die Pflegekosten seien, die auf den einzelnen Zögling entfielen. Da müsse man aber beachten, daß man auf verschiedene Weise die Kosten berechnen könne. In Kork seien die Kosten sehr groß, denn es müßte auf ungefähr 8 Pfleglinge ein Erwachsener als Wärter kommen.

Berechne man die Kosten für das Pflegekind und das Personal, so komme man auf 60 Pf. pro Kopf; berechne man alle Auslagen für Wartung u. dgl., so betrage der Verpflegungssatz pro Kopf 1,63 M., und verrechne man noch die Schulzinsen, dann steige der Satz noch mehr. Die Anstalt Kork habe sich entschlossen, einen Arzt als Anstaltsarzt einzustellen, der vortreffliches leiste. Er habe für die epileptischen Kinder ein besonderes Heilverfahren eingeführt. Diese Heilmethode bestünde darin, daß den epileptischen Kinder große Dosen Opium und Brom während 6 Wochen lang gegeben würden, in dieser Zeit müßten dieselben stets zu Bett liegen. Die Erfolge seien, soweit man jetzt schon sagen könne, sehr gute. Ein Knabe, der vor der Kur 234 Anfälle im Jahr gehabt habe, sei während 6 Monaten von denselben befreit geblieben. Nachtheilige Wirkungen für die Behandelten habe die Kur bis jetzt noch nicht gezeigt.

Was den außerordentlichen Etat anlangt, so sei zu § 2 eine Petition aus Badenweiler eingelaufen, die eine reiche Ausnutzung des Thermalwassers und die Errichtung eines Dampfbades bezwecke. In der neuesten Zeit sei von seiten des neuen Badarztes darauf hingewiesen worden, daß es zweckmäßig wäre, ausgedehnte Einrichtungen für die Kaltwasserbehandlung herzustellen. Die Zweite Kammer habe empfehlende Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung beschlossen und die Budgetkommission beantragte hiermit das Gleiche. Bezüglich § 6 sei es getadelt worden, daß die Regierung an die Gewährung von Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten die Bedingung geknüpft habe, daß der Bezirksarzt Anstaltsarzt würde. Die Budgetkommission sei der Ansicht, daß die Interessen von Fall zu Fall mit besonderer Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden geprüft und abgemessen werden sollten und hiernach je nach Umständen zu entscheiden sei.

Präsident Schmidt: Er wolle der Regierung dafür danken, daß für die in der Irrenanstalt Mosbach zu machenden Bauaufwendungen ein Betrag von 15 000 M. im Budget eingestellt sei. Das segensreiche Wirken der Anstalt sei allgemein anerkannt. Die Anstalt habe eine sehr große Schuldenlast, zu deren Minderung und Abtragung sie auf freiwillige Beiträge, auf Schenkungen und Vermächtnisse angewiesen sei, die ihr bis jetzt nur in beschränktem Maße zugegangen seien.

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.

Fehr. v. Göler: Im außerordentlichen Etat unter § 2 würden 5 000 M. für die Vorarbeiten zur Errichtung einer neuen Irrenanstalt gefordert. Daß die Beibehaltung der an und für sich schon ungenügenden Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim inmitten der dicht bevölkerten Industriestadt, unthunlich sei, bedürfe keines weiteren Nachweises. Es sei demgemäß ins Auge gefaßt, diese durchaus veraltete Anstalt aufzuheben, den Liegenschaftsbesitz zu verkaufen, und dafür eine oder zwei neue, der modernen Irrenpflege entsprechende Anstalten an geeigneten Plätzen des Landes für 1 000 Kranke zu errichten. Als besonders sympathisch erscheine es der Kommission, anstatt einer großen Anstalt zwei kleinere zu errichten, weil unzweifelhaft kleinere Anstalten für die individuelle Behandlung der Pfleglinge wesentliche Vorzüge besitzen. Ob hierbei die gegenwärtige Theilung der einzelnen Anstalten nach Krankenkategorien beizubehalten oder zum System der regionalen Theilung überzugehen sei, sei durch Sachmänner sorgsam zu prüfen, da sich für beide Systeme Vortheile anführen ließen. Sehr wesentlich sei die Auswahl der Gegend. Es wäre ein äußerst glücklicher Meistergriff, daß man im Jahr 1837 die neue Anstalt bei Achern an den Fuß der bewaldeten Hügel erbaute, wo das milde, temperirte Klima und die idyllisch freundliche Landschaft beruhigend auf die Gemüther wirkten. Das Gleiche gelte für die Anstalt Emmendingen, und so sei zu hoffen, daß auch für die neuen Anstalten die richtigen Plätze gewählt würden. Die Zweite Kammer habe folgende Resolution beschlossen:

„Die Kammer spricht ihre Ansicht dahin aus, daß die Anstalt in Pforzheim aufzuheben und zum Ersatz zwei Anstalten errichtet werden sollen, die eine in Pforzheim oder sonst irgendwo im Unterland, die andere im Landeskommissariatsbezirk Konstanz.“

Die Kommission beantrage, dieser Resolution mit der Aenderung zuzustimmen, daß die für das Oberland bestimmte Anstalt auch in einem anderen Bezirke als in dem des Landeskommissariats Konstanz errichtet werden könne.

Er persönlich hätte es lieber gesehen, wenn Pforzheim nicht für die Errichtung der Irrenanstalt in Aussicht genommen worden wäre; denn weder die Stadt Pforzheim, noch deren nächste Umgebung eigneten sich besonders für eine derartige Anstalt. Als passende Gegend zur Errichtung der Anstalt erscheine ihm das Pfing- und Elsenzthal, die Gegend bei Wiesloch.

Auf Antrag des Fehr. v. Göler wird hierauf die Sitzung um 1 Uhr abgebrochen und die Wiederaufnahme derselben auf 4 Uhr bestimmt.

Um 4 Uhr eröffnete der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung wieder; am Regierungstisch sind noch erschienen Ministerialrath Dr. Krens und Geh. Regierungsrath Hafner.

Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.

Geh. Hofrath Dr. Engler: Im außerordentlichen Etat dieses Titels befände sich eine Position für Reisebeihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung

eingestellt. Abgesehen von den budgetrechtlichen Bedenken, welche an die Erhöhung und Ueberschreitbarkeitserklärung dieser Position anknüpfen, müßte ihre Höhe mit großer Freude begrüßt werden. Es werde allerdings nicht leicht fallen, die Summe in geeigneter und nützlichbringender Weise unterzubringen. Ein Besuch der Pariser Weltausstellung komme für eine Person auf ungefähr 300 bis 400 M. zu stehen und es kämen somit 120 bis 150 Personen für die Beihilfen in Betracht. In der Zweiten Kammer sei der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten bei der Vertheilung der Beihilfen auch Arbeiter und Handwerker berücksichtigt werden. Wenn er auch damit einverstanden sei, so wolle er doch auf Grund seiner Erfahrungen doch betonen, daß der Gewinn aus dem Besuche einer Weltausstellung für den Arbeiter nicht so groß wäre als für technisch ausgebildete Personen. Seit 1867 habe er mit einer einzigen Ausnahme alle Weltausstellungen besucht und hierbei die Wahrnehmung gemacht, daß die Darbietungen zum größten Theile in Leistungen der wissenschaftlichen Technik, in solchen des Großbetriebs in Verbindung mit dem Kapital beständen. Vor derartigen Erzeugnissen stehe der kleine Mann hilflos da und nur in wenigen Fällen zöge er aus solchen Darbietungen Nutzen. Man solle bei Auswahl der Arbeiter, denen Unterstüßungen gewährt werden sollten, die größte Vorsicht walten lassen und zuvor die gewerblichen Vereinigungen hören. Es dürfte sich deshalb empfehlen, die gewerblichen Vereine auf die Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die für die Beschickung der Ausstellung maßgebend sein sollten. Es müßte einmal auf die Art des gewerblichen Betriebs, von dem Vertreter entsendet werden sollten und dann auf die Persönlichkeit dieser Vertreter selbst Rücksicht genommen werden.

In dieser Hinsicht sollten, abgesehen vom Kunstgewerbe, solche Arbeiter berücksichtigt werden, die ihr Augenmerk auf die Vervollkommnung des Handwerkszeuges und auf die Anwendung kleiner Maschinen richteten. Was die Persönlichkeit der Auszuwählenden anlangt, so solle man von ihnen verlangen können, daß sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen ihren Fachgenossen bekannt geben, Vorträge hierüber halten oder ihre Erfahrungen niederschreiben könnten. Auch dürfte es sich empfehlen, diese Berichte dem Drucke zu übergeben und sollten zu diesem Zwecke 5 bis 10 000 M. der bewilligten Summe zurückbehalten werden. Selbstverständlich sollten die Berichte je nach dem Bildungsgrad des Berichtenden einer Durchsicht unterzogen werden. Den größten Werth bringe der Besuch der Ausstellung wissenschaftlich gebildeten Fachleuten, die vermöge dieser Bildung in der Lage wären, einen Großbetrieb zu überblicken. Es sollten deshalb auch Gewerbelehrer berücksichtigt werden. Es sei zwar im Budget des Justizministeriums hierfür eine Position vorgesehen, allein diese sei zu gering im Betrage und er möchte deshalb die Frage anregen, ob nicht auch aus den dem Ministerium des Innern zu Gebote stehenden Mitteln Beihilfen an Gewerbelehrer gewährt werden können. Auch den Ingenieuren der Wasser- und Straßenbauinspektionen könne der Besuch der Weltausstellung nur empfohlen werden; desgleichen jüngeren Verwaltungsbeamten; da die Verwaltungsbeamten sehr oft in die Lage kommen, mit wirtschaftlichen Fragen sich zu befassen, so sei es nur wünschenswert, daß sie einmal sehen können, wie sich die wirtschaftlichen Kämpfe abspielen.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Er empfinde schon im Voraus die Schwierigkeit, welche die Vertheilung der Reisebeihilfen mit sich bringen würde. Es empfehle sich deshalb ein Programm für die Bewilligung derselben aufzustellen, um den Kreis der in Betracht kommenden Persönlichkeiten einzuschränken. Bei der Aufstellung dieses Programms müßte davon ausgegangen werden, daß nicht das Interesse dessen, der die Weltausstellung besuchen wolle, sondern das der Allgemeinheit im Vordergrund stehe. Nur der habe Anspruch auf eine Unterstüßung, von dem anzunehmen sei, daß die ihm gewährte Beihilfe der Allgemeinheit zum Nutzen gereiche. Dies würde auch bei gut veranlagten Arbeitern zutreffen, vor allem aber sei es von Leuten mit höherer Bildung zu erwarten, so z. B. von Gewerbelehrern. Zur Zeit schwebten noch Verhandlungen mit dem Justizministerium, ob nicht den Assistenten an den technischen Hochschulen aus den Mitteln des Ministeriums des Innern Beihilfen gewährt werden sollten.

Das Verlangen nach einem Berichte des Besuchers der Weltausstellung über seine Erfahrungen horte selbst sei gerechtfertigt, ebenso sei ihm auch der Wunsch des Vorredners sympathisch, diese Berichte dem Drucke zu übergeben und so für die Zukunft zu erhalten.

Fehr. v. Göler will nur kurz bemerken, daß die Ansicht der Budgetkommission mit dem bei diesem Titel Ausgeführten sich decke. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe, 23. April. 11. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, den 28. April 1900; Vormittags 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Verabreichung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1900 und 1901. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrath Dissené.
3. Erstattung und Verabreichung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen: a. des Vorstandes des Vereins der akademisch gebildeten Lehrer Badens, die Berechtigung der Oberrealschulen betreffend, Berichterstatter: Geh. Hofrath Dr. Rammelin; b. des Gemeinderaths von Staufen, die Erhaltung der Burgruine Staufen betreffend, Berichterstatter: Fehr. v. Berckheim; c. des Gemeinderaths von Eppingen, die Bauordnung der Stadt Eppingen betreffend, Berichterstatter: Fehr. v. Rüdiger.

Verantwortlicher Redakteur: (in Vertretung von Julius Raß) Adolf Kerling in Karlsruhe.